



KOA 2.300/18-009

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die schau media Wien GesmbH (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien) als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 12.08.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen eines Schreibens vom 11.12.2017 (Aktualisierung im Hinblick auf den betriebenen Abrufdienst) zeigte die schau media Wien GesmbH unter anderem an, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse im Jahr 2017 dahingehend geändert haben, dass Alleingesellschafterin nunmehr die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist.

Aufgrund der Einsicht in das aktuelle Firmenbuch ergab sich der Verdacht, dass die schau media Wien GesmbH die seit der Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ eingetretenen Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Fristen der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria forderte die schau media Wien GesmbH daher mit Schreiben vom 16.02.2018 auf, zu der vermuteten Verletzung des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung

des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 nahm die schau media Wien GesmbH dazu insofern Stellung, als sie im Wesentlichen ausführte, sie habe der KommAustria mit Schreiben vom 14.06.2017 gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G angezeigt, dass die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. geplant sei, und sie habe die Feststellung begehrt, dass auch nach Durchführung dieser Eigentumsänderung weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3, und §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Bescheid vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, habe die KommAustria festgestellt, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile von DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile von Gerhard Milletich an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 14.06.2017 habe die schau media Wien GesmbH außerdem angegeben, dass sie beabsichtige, das von ihr veranstaltete Fernsehprogramm „Schau TV“ neben der Verbreitung über Satellit ab 22.07.2017 auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ weiterzuverbreiten. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, sei der schau media Wien GesmbH die Weiterverbreitung des Programms „Schau TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ bewilligt worden.

Mit der Zurücklegungsanzeige vom 16.08.2017 habe die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. der KommAustria bekannt gegeben, dass die Satellitenzulassung für das Programm „Schau TV“ zurückgelegt und auf die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verzichtet werde. Dadurch sei an die KommAustria die Verständigung ergangen, dass der Gesellschafterübergang vollzogen worden und die neue Eigentümerin der schau media Wien GesmbH nunmehr die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sei. Die schau media GesmbH sei der Ansicht, dass durch diese Bekanntgaben den Erfordernissen nach § 10 Abs. 7 AMD-G Rechnung getragen worden sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, wurde der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 9462 f beim Handelsgericht Wien) gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, verbreiteten Fernsehprogramms namens „BKF TV“ (später: „Schau TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das Programm „Schau TV“ wurde in weiterer Folge auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ weiterverbreitet (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.431/16-007).

Die schau media Wien GesmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, seit 22.07.2017 auch über die terrestrische

Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet. Die schau media Wien GesmbH betreibt darüber hinaus aufgrund der Anzeige vom 27.02.2013, KOA 1.950/13-013, den Abrufdienst „Schau TV“.

Mit Bescheid vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, hat die KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile der DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich an der schau media Wien GesmbH an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 gab die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. bekannt, dass sie die Satellitenzulassung für das Programm „Schau TV“ zurücklegt sowie auf die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verzichtet.

Die schau media Wien GesmbH ist eine zu FN 84034 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Seit Erteilung der Satellitenzulassung waren an der schau media Wien GesmbH längstens bis zum 11.08.2017 Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros zu jeweils 50 % beteiligt.

Aufgrund des Antrags an das Firmenbuchgericht vom 03.08.2017 erfolgte am 12.08.2017 im Firmenbuch die Eintragung, dass die Anteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. übertragen wurden. Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. hält somit nunmehr 100 % der Anteile an der schau media Wien GesmbH.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die schau media Wien GesmbH nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der spätestens am 12.08.2017 erfolgten Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Vielmehr erfolgte die Mitteilung erst im Zuge ihres Schreibens vom 11.12.2017 (Aktualisierung im Hinblick auf den betriebenen Abrufdienst).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ und zur Weiterverbreitung dieses Programms auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ sowie zur Zurücklegung der Satellitenzulassung und der Einstellung der Weiterverbreitung ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Zulassung der schau media Wien GesmbH zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ und zur Weiterverbreitung dieses Programms auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellung zu dem von der schau media Wien GesmbH betriebenen Abrufdienst ergibt sich aus der Anzeige bei der KommAustria vom 27.02.2013.

Die Feststellungen zum Bescheid der KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 26.07.2017.

Die Feststellungen zu den seit der Erteilung der Satellitenzulassung längstens bis zum 11.08.2017 bestehenden Eigentumsverhältnissen an der schau media Wien GesmbH sowie zur dargestellten Übertragung der Anteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie dem Schreiben der schau media Wien GesmbH vom 11.12.2017.

Die Feststellung, wonach die gegenständliche Eigentumsänderung von der schau media Wien GesmbH erst im Zuge des Schreibens vom 11.12.2017 mitgeteilt wurde, ergibt sich aus eben diesem Schreiben und den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Gemäß § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G hat der Fernsehveranstalter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 12.08.2017 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der schau media Wien GesmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 12.08.2017 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 11.12.2017 ein deutlich über vierzehn Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Wie dargestellt, wurden im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der schau media Wien GesmbH die spätestens am 12.08.2017 erfolgten gesellschaftsrechtlichen Änderungen der KommAustria erst mit Schreiben vom 11.12.2017 mitgeteilt. In ihrer Eigenschaft als Satellitenfernsehveranstalterin hätte die schau media Wien GesmbH die eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria jedoch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen.

Demgegenüber regelt § 10 Abs. 7 letzter Satz AMD-G, dass für anzeigepflichtige Mediendienste § 9 Abs. 4 AMD-G gilt. Die Mitteilung im Rahmen der jährlichen Aktualisierung reicht somit gemäß § 10 Abs. 7 letzter Satz iVm § 9 Abs. 4 AMD-G nur für anzeigepflichtige Mediendienste, nicht aber für Fernsehveranstalter, zu denen die schau media GesmbH in ihrer Eigenschaft als Satellitenfernsehveranstalterin zählt.

In ihrer Stellungnahme vom 05.03.2018 brachte die schau media Wien GesmbH vor, mit Zurücklegungsanzeige vom 16.08.2017 habe die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H.

& Co. KG. der KommAustria bekannt gegeben, dass die Satellitenzulassung für das Programm „Schau TV“ zurückgelegt und auf die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verzichtet werde. Dadurch sei an die KommAustria die Verständigung ergangen, dass der Gesellschafterübergang vollzogen worden und die neue Eigentümerin der schau media Wien GesmbH nunmehr die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sei. Die schau media Wien GesmbH sei der Ansicht, dass durch diese Bekanntgaben den Erfordernissen nach § 10 Abs. 7 AMD-G Rechnung getragen worden sei.

Dieses Vorbringen erweist sich schon allein deshalb nicht als zielführend, weil Einbringerin der Zurücklegungsanzeige vom 16.08.2017 die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. war und nicht die schau media GesmbH, die im vorliegenden Zusammenhang zur Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet ist. Darüber hinaus handelt es sich bei einer Zurücklegung einer Satellitenzulassung und einer anzuzeigenden Eigentumsänderung um zwei voneinander getrennte Vorgänge bzw. Verfahren. Aus der Zurücklegungsanzeige der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. vom 16.08.2017 war daher nicht auf eine Bekanntgabe nach § 10 Abs. 7 AMD-G betreffend die schau media Wien GesmbH zu schließen.

Die schau media Wien GesmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die durch § 10 Abs. 7 AMD G vorgesehene Anzeigeverpflichtung dient dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach Anzeige gemäß § 9 AMD-G die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G kommt es für die Beurteilung, ob eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G – im Gegensatz zur Vorabgenehmigungspflicht des § 10 Abs. 8 AMD-G, dessen Verletzung regelmäßig eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G darstellt – lediglich eine unverzügliche bzw. nachträgliche Mitteilung gegenüber der Behörde vorsieht. Gegenständlich kam die schau media Wien GesmbH ihrer Vorabgenehmigungspflicht nach § 10 Abs. 8 AMD-G nach und verabsäumte lediglich, die Vornahme der genehmigten Anteilsübertragung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzuzeigen. Diese Übertragung konnte im Ergebnis keine Auswirkungen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G haben.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. schau media Wien GesmbH, zH. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSB**